

II

Beide Delegationen bestätigten, dass das offizielle Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung über die soziale Sicherheit zwischen Bosnien und Herzegowina und dem Königreich Belgien der 1. Juni 2009 ist.

III

Die Formulare, die zwischen den Behörden, die für die Ausführung des am 1. November 1954 unterzeichneten Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und dem Königreich Belgien (nachstehend: das Abkommen) zuständig sind, vereinbart wurden, müssen solange verwendet werden, bis dass die Verbindungsstellen die neuen Formulare vereinbaren, die zur Ausführung der Vereinbarung über die soziale Sicherheit zwischen Bosnien und Herzegowina und dem Königreich Belgien zu verwenden sind.

Das Nicht-Bestehen von Verbindungsformularen für Lagen, die nicht von der Vereinbarung betroffen sind, darf kein Hindernis für ihre Ausführung sein. In solchen Fällen müssen die Verbindungsstellen soweit wie möglich die bestehenden Formulare, die für ähnliche Lagen anwendbar sind, verwenden, oder falls dies nicht möglich ist, per Briefwechsel kommunizieren.

Die belgische Delegation verpflichtete sich dazu, bis spätestens 18. Juni 2012 den Vertretern von Bosnien und Herzegowina die Kopien der vorgeschlagenen zweisprachigen Formulare, die mit der Republik Kroatien vereinbart und die der Republik Serbien vorgeschlagen wurden, zu besorgen, und die Delegation von Bosnien und Herzegowina verpflichtete sich dazu, bis spätestens 1. September 2012 der belgischen Delegation eine Reaktion auf die vorgeschlagenen Formulare zu geben.